

Veranstalter: L19 GmbH – Agentur für Livemarketing, Schönerstraße 4, 97422 Schweinfurt

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Standplatzmietvertrages und werden mit der Bezahlung vollständig anerkannt.

§1 Zustandekommen des Standplatzmietvertrages

Vertragsschluss

Erhält der Bewerber eine sog. „Zulassung“ (gleichzeitig Rechnung), ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der L19 GmbH (im Folgenden: Veranstalter) an den Bewerber (im Folgenden: Standbetreiber), das bis zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel aufrechterhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber den Rechnungsbetrag vollständig bezahlt (Eingang auf dem Konto des Veranstalters). Eine verspätete Zahlung stellt ein neues Vertragsangebot des Bewerbers dar, ein Standplatzmietvertrag kommt in diesem Fall nur bei Ausstellung einer Aufbaugenehmigung durch den Veranstalter zustande. In diesem Fall stellt die Aufbaugenehmigung die Annahmeerklärung des Veranstalters dar.

§2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten / Bauabnahme

Verkauf o. sonstiger Standbetrieb außerhalb der Verkaufs- u. Veranstaltungszeiten sowie Auf- oder Abbau außerhalb der Auf- oder Abbauzeiten ist nicht zugelassen.

Verkaufszeiten: Am Freitag der Veranstaltung, 12.00-00.30 Uhr und am Samstag der Veranstaltung 12.00-00.30 Uhr; Veranstaltungszeiten jeweils 15 bis 24 Uhr.

Aufbauzeiten: am Tag vor der Veranstaltung: 16.00-22.00 Uhr; am Tag der Veranstaltung: 7.00-10.00 Uhr

Abbauzeiten: Der Abbau muss in der Nacht nach Veranstaltungsende bis zum nächsten Morgen 9.00 Uhr erfolgt sein; bis dahin müssen alle Stände abgebaut und abtransportiert sowie die Standplätze gereinigt sein.

Soweit während der Nachtzeit (bis 6.00 Uhr) nach Beendigung der Veranstaltung noch Aufräumarbeiten durchgeführt werden müssen, sind diese auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass so wenig Lärm wie möglich verursacht wird, z. B. durch Vermeiden von lautem Rufen, Hämmern, Klappern mit Gegenständen, Motorengeräusche u. ä..

Bauabnahme: Alle Stände müssen bau- sowie insbesondere sicherheitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Für abnahmepflichtige Stände und Bühnen erfolgt die Bauabnahme am Freitag ab 10.00 Uhr. Für die Abnahme ist die Anwesenheit des Standbetreibers erforderlich.

§3 Lieferverkehr

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Stadtfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. Pro Standbetreiber sind maximal 2 Fahrzeuge gleichzeitig zur Beschickung des Stadtfestes zugelassen. In jedem Fall ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrzufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig - blockiert werden. Zwischen Freitag und Samstag darf der Stadtfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein.

§4 Versorgungsanlagen (Strom u. Wasser)

Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden. Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation oder Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Standbetreiber oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenseinwirkung durch Dritte oder Ereignisse, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den

Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

Strom

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig. Die Firma Elektro Hoffmann KG, Bauerngasse 14, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721-1785 stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Teils werden die Stände von Fa. Hoffmann angeschlossen, teils obliegt die Verlegung dem Standbetreiber. Das jew. Vorgehen muss im Voraus abgestimmt werden. Die Kosten für Anschlüsse und Verbrauch werden pauschal mit dem Veranstalter abgerechnet.

Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an versch. Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann (Kosten pro Anschluss an den Hydranten siehe Rechnung). Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden (nicht in jeden Gully). Es sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten. Der Leitfaden „Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“ des Gesundheitsamtes ist zu beachten. (siehe Anhang)

§5 Standplatz

Der Standbetreiber darf nur die vom Veranstalter zugewiesene Fläche nutzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes, auch während der Veranstaltung, zu verändern, soweit dies die Durchführung des Standbetriebes gemäß ursprünglicher Zuweisung nicht nachhaltig in ungeeigneter und unzumutbarer Weise verändert. Derartigen Anordnungen des Veranstalters muss sofort und ohne Verzögerung Folge geleistet werden. Der Standbetreiber muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standplätze gegenüber früheren Planungen in zumutbarem Umfang verändert, Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit anderen Standbetreibern oder eine teilweise oder komplette Überlassung des Platzes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Veranstalter nicht gestattet. Untervermietung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§6 Standangebote, -gestaltung u. -auszeichnung

Jeder Stand muss mit Namen des Standbetreibers und der Rechnungsnummer gekennzeichnet sein, die außerhalb des Standes deutlich lesbar sein müssen. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt. und mit Verkaufseinheit/ggf. Gütebezeichnung) auszuzeichnen. Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Zulassung ausdrücklich genannt sind. Sollten Produkte offensichtlich (Regelvermutung bei 30%) unter marktüblichen Preisen (durchschnittliche Vergleichspreise) verkauft werden, kann der Veranstalter den Verkauf dieser Produkte entschädigungslos untersagen; gleiches gilt bei Imitaten bzw. sog. „Markenpiraterie“. Stände, Waren, Gegenstände, Schriften und Embleme, die in der Zulassung nicht enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst als ungeeignet erweisen, müssen sofort und entschädigungsfrei geschlossen bzw. entfernt werden. „Ungeeignet“ kann auch unzumutbare Belästigung bzw. Beeinträchtigung anderer Standbetreiber oder sonstiger Bevölkerungsgruppen sein. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung durchführen zu lassen; für insoweit anfallende Kosten haftet der Standbetreiber. Verboten sind jegliche NS-Artikel, Waffen und waffenähnliche Geräte (auch Gasspraydosen, Laserpointer), Messer sowie Aktionen, bei denen längerfristige Vertragsbindungen entstehen oder Bankverbindungsdaten von Besuchern aufgenommen werden (ausgenommen beim bargeldlosen Zahlungsverkehr).

§7 Werbematerial / Musik / Lautstärke

Das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen oder Musikdarbietungen jeder Art ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann diese bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung gemäß

§15 berechtigt. Im Sinne einer dauerhaft möglichst verträglichen Nachbarschaft mit den Innenstadtanwohnern verpflichtet sich der Standbetreiber, Sorge dafür zu tragen, dass außerhalb der Veranstaltungszeiten in keinem Fall Anwohner durch laute, die zulässigen Grenzwerte überschreitende Musik belästigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Auf die Vertragsstrafenregelung in §17 dieser Bedingungen wird verwiesen.

§8 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall

Die Verwendung von Einweggeschirr oder Dosen jeder Art ist grundsätzlich verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen, Stände mit Speisen mindestens zwei Abfallbehälter. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren, spätestens, wenn sie randvoll sind. Unabhängig von der Reinigungsgebühr muss jeder Standbetreiber Standplatz und Umgebung (bis zum Nachbarn bzw. min. 5m Breite) bis zur Straßenmitte täglich besenrein verlassen. Die Abfallbeseitigung auf Flächen außerhalb des eigenen Standes ist untersagt (außer in entspr. Abfallbehältern). Für die termingerechte Räumung, Reinigung (s. §8) und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Platzes zum Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verantwortlich.

Für nach Veranstaltungsende noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter (auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden) liegt das gesamte Risiko ausschließlich beim Standbetreiber. Der Veranstalter kann ohne Aufforderung nicht abgebaute oder abtransportierte Güter auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers entfernen und einlagern oder entsorgen zu lassen.

§9 Getränke- und Alkoholausschank

Verwendung von Glas und Pfandsystem

Ob Getränke in PET-Flaschen, Gläsern, Krügen oder Mehrwegbecher, z.B. der Fa. Cup Concept, ausgeschenkt werden, liegt in der Entscheidung des jeweiligen Standbetreibers. Jede Einheit ist mit einem Pfand zu belegen, das einheitlich 50 Cent für PET-Flaschen, 1 Euro pro Becher, 2 Euro für Gläser und 3 Euro für Bierkrüge betragen soll. Die Verwendung von Pfandmarken wird empfohlen.

Bierausschank & alkoholfreie Getränke

Sofern ein Getränkeausschank erfolgen soll, verpflichtet sich der Standbetreiber an dem betreffenden Stand ausschließlich Getränke von durch den Veranstalter genannte Lieferanten auszuschenken; im Rahmen der Preisauszeichnung (s. §6) sind auch die ausgeschenkte Marken zu nennen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch den Veranstalter.

Alkoholausschank

Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.

§10 Nachhaltigkeitskriterien

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden im Bewerbungsbogen Angaben abgefragt. Das Nicht-Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien ist kein Ablehnungsgrund. Das Erfüllen der Kriterien bevorzugt die Bewerbung gegenüber einer Mitbewerbung, die diese nicht erfüllt.

Nach der Veranstaltung vergibt der Veranstalter für drei Standbetreiber Rabatte für besondere Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitspreis). Der erste Preis sind 25%, der zweite 15% und der dritte 10% auf den Basisstandpreis (exklusive Nebenkosten).

Ob Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden, entscheidet der Veranstalter in eigener Zuständigkeit. Ein Recht auf Rabatt oder Anerkennung besteht nicht. Den Preis vergibt eine Jury aus Auftraggeber, Veranstalter und Vertreter einer Umweltschutzorganisation. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§11 Toiletten

Betreibt der Standbetreiber einen gastronomischen Betrieb innerhalb des Veranstaltungsgebiets, verpflichtet er sich, seine Gäste-Toiletten während der Veranstaltungszeiten unentgeltlich allen Stadtfestbesuchern zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Toiletten betriebsfähig sind - unabhängig davon, ob innerhalb des Betriebes ein Ausschank stattfindet.

§12 Standauf- u. Abbau / Sicherheitsbestimmungen

Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Bauten sowie der belegten Fläche sind untersagt. Die Verursachung von Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Die einzelnen Stände werden zugewiesen und sind so aufzubauen, dass eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist (Durchfahrtsbreite 3,5 m., Durchfahrts Höhe 4,0 m. sowie an Ecken ein angemessener Radius).

In Bereichen von Zu- und Durchfahrten sowie von Aufstell- und Bewegungsflächen dürfen nur solche

Vordächer und andere Einrichtungen hineinragen, die mit einfachen Handgriffen abklappbar sind.

Feuerwehrezufahrten, Ausgänge von Gebäuden und Hydranten sind unbedingt freizuhalten.

Kartonagen, Papier oder andere Packmaterialien dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes gelagert werden.

Für jeden Stand muss ein Feuerlöscher nach DIN 14406 - mind. 6 kg Löschmittelinhalt - bereitgehalten werden. Auf das Ablaufdatum ist zu achten.

Fahrzeuge jeder Art, auch Kühlwagen und andere Versorgungsfahrzeuge, dürfen nur außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellt werden.

Fliegende Bauten sind entspr. den Richtlinien über den Bau und Betrieb fliegender Bauten herzustellen und zu betreiben. Baustoffe - außer Holz - und Dekoration müssen mind. schwer entflammbar gem. DIN 41102 sein. Prüfbücher (Baubücher) für Zelt- u. Bühnenbauten sind, soweit erforderlich, bei der Bauabnahme vorzulegen.

Lebensmittel dürfen nur in Einrichtungen behandelt und aus diesen abgegeben werden, die den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Für das Spülen der Trinkgefäße muss in der Nähe der Zapfstelle eine Spülanlage mit Vor- und Nachspülbecken und Anschluss an die Trinkwasser- bzw. Abwasserleitung vorhanden sein. An Ständen ohne Wasseranschluss müssen die Trinkgefäße (verschmutzte gegen gereinigte) ausgetauscht werden. Bei Nahrungs- und Genussmitteln muss auch ein Gesundheitszeugnis mitgeführt werden.

Für das Aufstellen und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Technischen Regeln - TRF 199 - zu beachten. Im Freien aufgestellte Flüssiggasbehälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein, z.B. durch abschließbare Flaschenschränke o. -hauben aus nicht brennbaren Stoffen. In einem Verkaufsraum dürfen höchstens zwei Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von max. 11 kg - einschl. entleerter Flächen - aufgestellt werden. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist verboten.

Grill- und Bratanlagen sind vor Inbetriebnahme durch die Feuerwehr abzunehmen und der Betreiber muss einen Nachweis über Altfettentsorgung mit sich führen; elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden.

Vor Veranstaltungsende (s. §2) ist der Standbetreiber weder berechtigt, Produkte vom Stand zu entfernen, noch mit dem Standabbau zu beginnen.

Der Standbetreiber haftet ungeachtet anderer Bestimmungen für alle Schäden, die durch Auf- und Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Veranstaltungsbedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Standbetreiber allein der Standbetreiber verantwortlich ist, so stellt er den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

§13 Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt.

§14 Anliegereinwände / Baumaßnahmen

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn der Veranstalter die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Mehraufwendungen des Standbetreibers bei einem so veranlassten Standplatzwechsel können in besonderen Einzelfällen vom Veranstalter mit einem angemessenen Abschlag auf die Standmiete kompensiert werden. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sofern die Standschließung nach Veranstaltungsbeginn erfolgt, wird die Hälfte der Standmiete anteilig zu der in §2 genannten Veranstaltungsdauer pro Stunde umgerechnet und ab dem Moment der erfolgten Standräumung die restliche Standzeit erstattet. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, wird der Veranstalter dem Standmieter nach Möglichkeit im Rahmen des Kontingents einen anderen Standplatz zuweisen. In diesem Fall sind die beiderseits gewährten Leistungen zurückzugewähren. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist in allen vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, es fallen ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§15 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Preisangaben, Schanküberwachung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, der Gewerbeordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten.

Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Schweinfurt, des staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, der Polizei sowie Mitarbeitern des Veranstalters sind Folge zu leisten.

§16 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung des Standes berechtigt, wenn der Standbetreiber

- a) die in der Zulassung gemachten Angaben nicht einhält,
- b) nicht alle vertragswesentlichen Vertragsbedingungen vollständig einhält,
- c) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Veranstaltungs-Freitag, 12:00 Uhr, betriebsbereit hergerichtet und besetzt ist,
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Der Standbetreiber hat in den unter a-d) genannten Fällen keinen Ersatzanspruch. Der Veranstalter kann die sofortige Entfernung des Standes verlangen und den Standplatz neu vergeben. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus einem dieser Gründe haftet der Standbetreiber für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter im Zusammenhang mit sowie infolge der Kündigung entstehen. Die Erstattung der Standmiete oder eines Teils hiervon ist ausgeschlossen.

§17 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (Unwetter, behördliche Maßnahmen oder Maßnahmen im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit, Krisen oder kriegsähnliche Zustände innerhalb oder außerhalb Deutschlands o.a.) nicht statt, werden bereits eingegangene Zahlungen vom Veranstalter z.T. zurückgezahlt; die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Tag der Absage: 75% Rückzahlung bei Absage länger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn, 60% bei Absage innerhalb 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, 45% bei Absage 1 oder 2 Tage vorher, 30% bei Absage während des 1. Veranstaltungstages, 0% bei Absage am 2. Veranstaltungstag.

Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen. Soll die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, bleibt der Vertrag gültig; jedoch kann der Standbetreiber binnen einer Woche nach Festsetzung des neuen Termins vom Vertrag zurücktreten. Bei einer Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete.

Widerruft die Stadt Schweinfurt die Sondernutzungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag.

§ 18 Vertragsstrafe

Ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach §7 und/oder §15 dieser Vertragsbedingungen berechtigt oder liegt ein Verstoß gegen die Bestimmung des §11, Abs. n) vor, so hat der Veranstalter Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H. v. 1.000,00 Euro. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§19 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform abgefasst werden. Dies kann schriftlich oder per E-Mail geschehen. Diese Bestimmung kann auch nicht in mündlicher Form abbedungen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist Schweinfurt.